

Allgemeine Geschäftsbedingungen Mercure Hotel Krone

1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Konferenz-Bankett- und Veranstaltungsräumen des Hotels zur Durchführung von Veranstaltungen wie Banketten, Seminaren, Tagungen etc. sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen des Hotels, wie Verpflegung und Übernachtung.

2 Reservation und Vertragsabschluss

2.1 Vertragsgegenstand

Der Vertrag über die Miete von Seminarräumen, Zimmern, Flächen, sonstigen Lieferungen und Leistungen kommt mit der schriftlichen Bestätigung durch das Mercure Hotel Krone und mit der Unterschrift des Gastes/des Veranstalters bzw. bei Online-Buchungen mit der Buchungsbestätigung zustande.

2.2 Optionsdaten

Optionsdaten (Offerten, Auftragsbestätigungen usw.) sind für beide Parteien verbindlich. Das Mercure Hotel Krone kann nach Ablauf der Optionsfrist automatisch über die reservierten Räumlichkeiten/Zimmer verfügen.

2.3 Preise

Die Preise verstehen sich in CHF und schliessen die gesetzliche Mehrwertsteuer ein. Eine Erhöhung der Mehrwertsteuer nach Vertragsabschluss geht zu Lasten des Auftraggebers. Preisangaben in Euro sind Richtwerte und werden zum jeweiligen Tageskurs verrechnet. Alle publizierten Preise können jederzeit angepasst werden. Gültigkeit haben diejenigen Preise, die vom Mercure Hotel Krone bestätigt werden.

2.4 Konditionen für Gruppenbuchungen

Gruppen im Sinne dieser AGB sind Reise- oder Seminargruppen mit einer Mindestzahl von gebuchten 10 Personen, es erfolgt gemeinsame An- und Abreise. Es wird nur eine Gesamtrechnung erstellt und gegebenenfalls dem Reiseleiter/Organisator übergeben. Für eine Gruppe mit weniger als 10 Personen gelten die Preise für Einzelreisende. Ein Anspruch auf Gewährung von Gruppenpreisen besteht nicht; aufgrund individueller Vereinbarung können je nach Verfügbarkeit und Nachfrage

Gruppenpreise gewährt werden. Reservierungen sind schriftlich zu bestätigen. Die endgültige Namensliste der Mitglieder der jeweiligen Gruppe muss dem Hotel bis 7 Arbeitstage vor Ankunft mitgeteilt werden.

3 Zahlungsbedingungen

Ein Rechnungsversand an Firmenadressen in der Schweiz ist nach vorgängiger schriftlicher Bestätigung der Rechnungsübernahme durch die Firma möglich. Je nach Grösse und Art der Reservation verlangt das Hotel eine Vorauszahlung. Veranstalter aus dem Ausland leisten eine vollumfängliche Vorauszahlung. Es werden keine Rechnungen ins Ausland geschickt.

Der Betrag in CHF ist massgebend.

Bei Bank-Überweisungen müssen allfällige Gebühren vom Kunden übernommen werden.

Kommt der Kunde seiner Verpflichtung zur Anzahlung nicht fristgemäss nach, ist das Mercure Hotel Krone berechtigt, nach Ansetzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

Sofern keine Anzahlung vom Mercure Hotel Krone verlangt wird, ist der gesamte Rechnungsbetrag spätestens zum Zeitpunkt der Abreise vom Kunden per Kreditkarte (Mastercard, VISA, American Express, Diners, JCB), Debitkarte (EC/Maestro, Postcard) oder in bar zu bezahlen. Wird Zahlung mittels Rechnung vereinbart, ist der gesamte Rechnungsbetrag 15 Tagen nach Rechnungsdatum fällig. Bei Zahlungsverzug ist das Mercure Hotel Krone berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% zu erheben.

Preisänderungen durch das Mercure Hotel Krone bleiben ausdrücklich vorbehalten.

4 Annullationen

4.1.1 Allgemeine Annullierungen von Hotelzimmern

Die nachfolgenden Annullierungsbedingungen gelten sowohl für die Annullierung von Buchungen als auch bei No-shows sowie im Fall verfrühter Abreise.

Annullierungen der Buchung einzelner Hotelzimmer (bis zu 3 Zimmern) haben das Mercure Hotel Krone bis spätestens 14:00 Uhr Ortszeit am Tag der Anreise zu erreichen. Bei

einer Stornierung nach dieser Frist wird der Zimmerpreis für die erste Nacht verrechnet.

Die Annullierung einer Blockbuchung von mehreren Hotelzimmern (ab 4 Zimmern) hat das Mercure Hotel Krone wie folgt spätestens zu erreichen:

Bis 10 Zimmer: 14 Tage vor Anreise

Bis 25 Zimmer: 30 Tage vor Anreise

Ab 26 Zimmer: 42 Tage vor Anreise

Im Fall einer Annullierung nach Ablauf der oben genannten Fristen werden dem Kunden Annullierungskosten wie folgt berechnet:

Bis 10 Zimmer:

7–13 Tage vor Anreise:

75% der Gesamtsumme der vertraglich vereinbarten Leistungen

6 oder weniger Tage vor Anreise:

100% der Gesamtsumme der vertraglich vereinbarten Leistungen

Bis 25 Zimmer:

11–29 Tage vor Anreise:

75% der Gesamtsumme der vertraglich vereinbarten Leistungen

10 oder weniger Tage vor Anreise:

100% der Gesamtsumme der vertraglich vereinbarten Leistungen

Ab 26 Zimmer:

21–41 Tage vor Anreise:

75% der Gesamtsumme der vertraglich vereinbarten Leistungen

20 oder weniger Tage vor Anreise:

100% der Gesamtsumme der vertraglich vereinbarten Leistungen

Für sämtliche Annullierungen gilt zudem, dass im Voraus erbrachte Leistungen des Mercure Hotel Krone und seiner Partner in jedem Fall vollumfänglich zu bezahlen sind.

Das Hotel behält sich vor, vertraglich individuelle Annullierungsbedingungen festzulegen.

4.2 Seminare und Veranstaltungen (Bankette & Caterings)

Kann eine Veranstaltung inklusive Hotelzimmer nicht durchgeführt werden, ohne dass das Hotel dafür verantwortlich ist, so behält das Hotel den Anspruch auf Zahlung der Vergütung entsprechend der Auftragsbestätigung sowie des Eingangs der schriftlichen Absage wie folgt:

bis 60 Tage keine Kosten

59 bis 30 Tage 25% der vereinbarten Leistungen

29 bis 15 Tage 50% der vereinbarten Leistungen

14 bis 8 Tage 75% der vereinbarten Leistungen

7 bis 0 Tage 100% der vereinbarten Leistungen

Einzelne Zimmer können bis 2 Tage vor dem Seminar kostenlos storniert werden (bis maximal 3 Zimmer).

Bis 3 Tage vor der Veranstaltung sind Teilnehmer-reduktionen bis 10% der bestätigten Personenzahl kostenfrei.

Wurden bei Bankettveranstaltungen noch keine Leistung definiert, so wird von einem Basispreis von CHF 80.00 pro Person ausgegangen.

4.3 Rücktritt des Mercure Hotel Krone

Ist die vom Mercure Hotel Krone vertraglich zu erbringende Leistung durch höhere Gewalt oder andere vom Mercure Hotel Krone nicht verursachte Umstände ganz oder teilweise wesentlich erschwert oder unmöglich, kann das Mercure Hotel Krone im Umfang des noch nicht erfüllten Teils des Vertrags ganz oder teilweise entschädigungslos zurücktreten.

Das Mercure Hotel Krone ist zudem zum entschädigungslosen Rücktritt berechtigt, falls begründeter Anlass zu Annahme besteht, dass die Veranstaltungen den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Mercure Hotel Krone in der Öffentlichkeit gefährden kann oder der Kunde gegen Ziffer 5.1.2 dieser AGB verstösst. Allfällige Schadenersatzansprüche des Mercure Hotel Krone gegenüber dem Kunden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

5 Verbindliche Vertragsbestandteile

5.1 Haftung

5.1.1 Mercure Hotel Krone

Das Mercure Hotel Krone haftet bei absichtlicher oder grobfahrlässiger vertraglicher oder ausservertraglicher Schädigung. Der Verschuldensnachweis liegt beim Gast/Veranstalter. Jede weitere Haftung (leichte, mittlere Fahrlässigkeit, Kausalhaftung) wird wegbedungen.

5.1.2 Gast, Veranstalter

Für Schäden oder Verlust an Einrichtungen oder Inventar, die während eines Aufenthaltes oder während einer Veranstaltung entstanden, haftet der Gast bzw. der Veranstalter, ohne dass es eines Nachweises des Verschuldens durch das Hotel bedarf. Das Mercure Hotel Krone lehnt jede Haftung für Diebstahl und Beschädigung

des durch Dritte eingebrachten Materials ab. Die Versicherung für eingebrachte Materialien obliegt in jedem Falle dem Veranstalter.

Der Veranstalter verpflichtet sich, die feuerpolizeilichen Regelungen des Mercure Hotel Krone einzuhalten, insbesondere das Freihalten von Fluchtwegen, die Einhaltung des Rauchverbots etc. Auch durch den Veranstalter eingebrachtes Dekorationsmaterial muss den feuerpolizeilichen Bestimmungen entsprechen.

Der Veranstalter ist im Übrigen dafür verantwortlich, dass nicht mehr Personen Einlass gewährt wird, als dem Fassungsvermögen des entsprechenden Raums entspricht. Im Fall einer Zuwiderhandlung lehnt das Mercure Hotel Krone jede Haftung ab.

Das Anbringen von Dekorationsmaterialien und sonstigen Gegenständen an Wänden, Türen und Decken erfordert immer das vorgängige Einverständnis des Mercure Hotel Krone. Der Veranstalter haftet für jegliche dem Mercure Hotel Krone daraus entstandenen Schäden.

5.2 Seminare und Veranstaltungen

5.2.1 Teilnehmerzahl

Der Veranstalter muss dem Hotel die verbindliche Richtzahl der Teilnehmerzahl spätestens sieben Tage vor dem Termin der Veranstaltung mitteilen. Die angegebene Anzahl Gäste bis 48 Stunden vor der Veranstaltung bildet die Rechnungsgrundlage. Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl nach oben wird der Abrechnung die tatsächliche Teilnehmerzahl zu Grunde gelegt.

5.2.2 Mehraufwand bei Auf- und Abbau von Seminar- und Veranstaltungsinfrastruktur

Das Mercure Hotel Krone richtet die Seminarräume gemäss schriftlicher vereinbarter Bestätigung ein. Mehraufwand, der während des Auf- und Abbaus entsteht, wird dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Der Veranstalter kann Kartons, Papier und Reste von Konferenzmaterial nach der Veranstaltung im Hause entsorgen lassen. Das Hotel behält sich vor, bei grösseren Mengen eine Entsorgungspauschale zu verrechnen.

5.2.3 Drittleistungen

Soweit das Hotel für den Veranstalter technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt das Hotel im Namen und auf Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für die sorgfältige Behandlung und ordnungsgemässe Rückgabe der Einrichtungen und stellt das Hotel von allen Ansprüchen Dritter frei.

5.2.4 Speisen und Getränke

Sämtliche Speisen und Getränke sind vom Hotel zu beziehen. In Sonderfällen (nationale Spezialitäten, usw.) kann hierüber, vorbehaltlich einer Servicegebühr bzw. eines Zapfengeldes, eine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen werden.

5.2.5 Musikalische Unterhaltung

Die musikalische Lautstärke in den Räumlichkeiten des Mercure Hotel Krone darf aufgrund polizeilicher Vorschriften 90 Dezibel nicht übersteigen.

5.2.6 Raumänderungen

Raumänderungen bleiben dem Hotel vorbehalten, soweit dies unter Berücksichtigung der Interessen des Hotels für den Veranstalter zumutbar ist.

5.3 Hotelzimmer

5.3.1 Untermiete

Das Hotelzimmer ist für den registrierten Gast reserviert. Das Überlassen des Zimmers an eine Drittperson bedarf der schriftlichen Genehmigung des Hotels.

6 Weitere Bestimmungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind integrierender Bestandteil unserer definitiven Bestätigung und sind ausschliesslich auf das schweizerische Recht anwendbar. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Parteien ist die Gemeinde Lenzburg. Die AGB regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Gast/Veranstalter und dem Mercure Hotel Krone. Abweichende Vereinbarungen oder Nebenabreden müssen schriftlich festgelegt werden.

Stand November 2020